

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. Dezember

1973

Inhalt:

	Seite
Ordnung des Finanzausgleichs innerhalb der Evang. Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsordnung)	101
Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1974 und 1975	103
Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden in den Rechnungsjahren 1974 und 1975 (Haushaltsrichtlinien 1974/75)	103

Ordnung des Finanzausgleichs innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsordnung)

Vom 25. Oktober 1973

Für den Finanzausgleich innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden gilt vom Rechnungsjahr 1974 an folgende Regelung:

I.

Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Kirchensteuer vom Einkommen) wird als vereinigte Landes- und Ortskirchensteuer (einheitliche Kirchensteuer gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evang. Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971, VBl. S. 173) erhoben.

II.

Die Landeskirche und die Kirchengemeinden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben je einen für jeden Haushaltszeitraum festzusetzenden prozentualen Gesamtanteil des veranschlagten Netto-Steueraufkommens (Brutto-Aufkommen abzügl. Hebegebühr der Finanzverwaltung und Steuererstattungen) der Kirchensteuer vom Einkommen.

III.

Der Gesamtanteil der Kirchengemeinden wird zugunsten der Kirchengemeinden verwendet und aufgeteilt in

- a) zweckgebundene Zuweisungen — Vorwegentnahmen — für folgende Zwecke:
1. Baubeihilfen,
 2. Zuweisungen an Bauprogramme,
 3. Gesamtbeitrag zum Haushalt der Kirchenbezirke,

4. Zuweisungen für diakonische Aufgaben (Kindergärten und Krankenpflegestationen, Gemeindedienste und besondere Aufgaben),
5. Zuweisungen an Umschuldungsfonds,
6. Gesamtbeitrag zum Entwicklungsdienst,
7. sonstige Zuweisungen (Beihilfen für verschiedene Zwecke),

- b) Gesamtschlüsselanteil,
c) Härtestock.

IV.

(1) Die Kirchengemeinden (Gesamtkirchengemeinden) werden in zwei Gruppen eingeteilt:

Gruppe I

Kirchengemeinden unter 600 Gemeindegliedern (jeweils auf volle 10 aufgerundet),

Gruppe II

Kirchengemeinden mit 600 und mehr Gemeindegliedern (jeweils auf volle 100 aufgerundet).

(2) Der Anteil jeder Gruppe an dem Gesamtschlüsselanteil wird entsprechend dem örtlichen Kirchensteueraufkommen festgestellt.

V.

Der Anteil der Gruppe I wird auf die Kirchengemeinden nach dem örtlichen Aufkommen der Kir-

chensteuer verteilt; dabei können Mindestbeträge unter Verwendung von Mitteln aus dem Härtestock festgesetzt werden.

VI.

Die Kirchengemeinden der Gruppe II erhalten aus dem Anteil ihrer Gruppe eine Grundausrüstung und einen Schlüsselanteil sowie aus dem Härtestock Zusatzbetrag und Zuweisung zum Schuldendienst nach folgender Regelung:

1. **Grundausrüstung:** Sie besteht in einem Kopfbetrag je Gemeindeglied.
2. **Schlüsselanteil:** Der um den Betrag der Grundausrüstung verminderte Anteil der Gruppe wird nach dem örtlichen Aufkommen der Kirchensteuer verteilt.
3. **Zusatzbetrag:** Eine Kirchengemeinde, deren Kopfbetrag aus dem Schlüsselanteil (Kopfbetrag = Schlüsselanteil der Gemeinde : Seelenzahl der Gemeinde) nicht $\frac{2}{3}$ des Durchschnittskopfbetrages (Schlüsselanteil der Gruppe : Seelenzahl der Gruppe) erreicht, erhält zusätzlich den Unterschiedsbetrag (Zusatzbetrag) aus dem Härtestock.
4. **Zuweisung zum Schuldendienst:** Kirchengemeinden, deren Belastung mit Schuldendienst bei Beginn des Haushaltszeitraums 25 % (Gemeinden über 7000 Gemeindeglieder 15 %) ihrer haushaltsplanmäßigen Steuereinnahme übersteigt, erhalten eine Zuweisung zum Schuldendienst in Höhe des die Belastungsgrenze übersteigenden Betrages, soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans erforderlich ist; hierbei sollen die im Haushaltsplan veranschlagten Opfereinnahmen nicht in die allgemeinen Deckungsmittel eingerechnet werden.

VII.

Die Mittel des Härtestocks werden zur Verwendung für folgende Zwecke bestimmt:

1. Mindestbeträge gemäß V,
2. Zusatzbeträge gemäß VI 3,
3. Zuweisungen zum Schuldendienst gemäß VI 4 und den Richtlinien für die Genehmigung neuer Darlehen,
4. Zuweisungen zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker, soweit die finanzielle Lage der Kirchengemeinden es erfordert, gemäß § 15 Absatz 3 des Gesetzes, die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes betr., vom 5. 5. 1954 (VBl. S. 42).
5. Zuweisungen zum Haushaltsausgleich,
6. Zuweisungen für verschiedene Zwecke (Grunderwerb, Bereitstellung von Baueigenmitteln der Kirchengemeinden, Zins- und Tilgungsbeihilfen u. a.).

VIII.

Die prozentualen Gesamtanteile von Landeskirche und Kirchengemeinden — II —, die Höhe der Vorwegentnahmen und des Gesamtschlüsselanteils der Kirchengemeinden, des Härtestocks — III —, der Grundausrüstung und des Zusatzbetrages — VI 1 und 3 — werden bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche festgesetzt.

IX.

Die Finanzausgleichsordnung vom 30. Oktober 1969/28. Oktober 1971 (VBl. S. 177) tritt am 31. Dezember 1973 außer Kraft.

Die Landessynode hat vorstehende Ordnung am 25. Oktober 1973 beschlossen.

Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1974 und 1975

Vom 25. Oktober 1973

Die Landessynode hat gemäß Abschnitt VIII der Finanzausgleichsordnung vom 25. Oktober 1973 (VBl. S. 101) bei der Feststellung des Haushaltsplans der Landeskirche für die Jahre 1974 und 1975 folgendes beschlossen:

I.

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtanteil der Landeskirche an der Kirchensteuer vom Einkommen auf 58 %,
2. der Gesamtanteil der Kirchengemeinden auf 42 %,
3. die Vorwegentnahmen auf jährlich 15 798 000 DM,
4. der Gesamtschlüsselanteil der Kirchengemeinden auf 82,5 %,
der Härtestock für die Kirchengemeinden auf 17,5 % des um die Vorwegentnahmen (Nr. 3) verminderten Gesamtanteils (Nr. 2),
5. die Grundausrüstung je Gemeindeglied bei Kirchengemeinden
von 600 bis 6 900 Gemeindegliedern
auf 10,— DM,

von 7 000 bis 49 900 Gemeindegliedern
auf 13,— DM,

von 50 000 Gemeindegliedern an
auf 15,50 DM,

6. der Mindestkopfbetrag zur Berechnung des Zusatzbetrages auf 12,— DM.

II.

Kirchengemeinden, die im Haushaltszeitraum 1974 und 1975 erstmals keine Ortskirchensteuer mehr erheben, erhalten eine jährliche Zuweisung aus dem Härtestock in Höhe von 50 % der im Haushaltsplan für 1972 und 1973 als Einnahme veranschlagten Kirchengrundsteuer (Hst. 91.015 — neues Haushaltsplan-Muster / Buchungsordnung § 9 A — altes Haushaltsplan-Muster).

III.

Übersteigt der Nettoertrag der Kirchensteuer vom Einkommen den haushaltsplanmäßigen Ansatz und erhöht sich dadurch der Betrag des Gesamtanteils der Kirchengemeinden, so sind Gesamtschlüsselanteil und Härtestock mit entsprechend erhöhtem Betrag auf diese zu verteilen; über die Verwendung des sonstigen Mehrbetrags wird aufgrund des Jahresabschlusses entschieden.

Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden in den Rechnungsjahren 1974 und 1975 (Haushaltsrichtlinien 1974/75)

Vom 13. November 1973

Aufgrund von § 2 Abs. 6 der Vorläufigen Ordnung für das Haushaltswesen der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden (VorlHO) vom 23. November 1971 (VBl. S. 178) geben wir folgendes bekannt:

I. Haushaltszeitraum

(1) Die Kirchengemeinden (Gesamtkirchengemeinden) müssen für den am 1. Januar 1974 beginnenden Haushaltszeitraum neue Haushaltspläne aufstellen und, soweit noch Ortskirchensteuer erhoben werden soll (s. hierzu Abschnitt V dieser Richtlinien), neue Steuerbeschlüsse fassen.

(2) Der Haushaltszeitraum umfaßt zwei Rechnungsjahre, nämlich die Kalenderjahre 1974 und 1975.

II. Grundlegende Bestimmungen für das Haushaltswesen

(1) Die für die Aufstellung der Haushaltspläne (und für die Ortskirchensteuerbeschlüsse) geltenden Grundsätze sind in der Vorläufigen Ordnung für das Haushaltswesen der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden (VorlHO) vom 23. November 1971 (VBl. S. 178) zusammengefaßt. Sie werden durch diese Richtlinien ergänzt.

(2) Das neue Haushaltsplanmuster, das gemäß Abschnitt III Absatz 2 der Haushaltsrichtlinien 1972/73 vom 14. Dezember 1971 (VBl. S. 180 ff) bereits im Haushaltszeitraum 1972/73 von einer großen Anzahl von Kirchengemeinden verwendet wurde, ist mit Erlaß vom 27. Juli 1973 Az. 57/7 — 12640/73 für alle Kirchengemeinden verbindlich eingeführt und ihnen übersandt worden. Ausführliche Erläuterungen dazu haben dem genannten Erlaß beigelegt.

III. Vorschriften für die Erhebung und die Verwaltung der Kirchensteuern

Die für die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern maßgeblichen Vorschriften sind

1. das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG) vom 18. Dezember 1969 (VBl. 1970 S. 7),
2. die Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971 (VBl. S. 173),
3. die Durchführungsbestimmungen zur vorgenannten Steuerordnung vom 23. November 1971 (VBl. S. 176).

IV. Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer

(Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer)

(1) Der Anteil jeder Kirchengemeinde wird nach den Vorschriften der Finanzausgleichsordnung (FAO) vom 25. Oktober 1973 (VBl. S. 101) vom Oberkirchenrat berechnet und dem Kirchengemeinderat mitgeteilt.

(2) Die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden zu den Gruppen I oder II (Abschnitt IV Absatz 1 FAO) richtet sich nach den Gemeindegliederzahlen, die aufgrund des amtlichen Ergebnisses der Volkszählung vom 27. Mai 1970 festgestellt worden sind.

(3) Der Mindestanteil einer Kirchengemeinde der Gruppe I wird gemäß Abschnitt V FAO auf 22,— DM je Gemeindeglied festgesetzt (bei Annahme einer Mindestzahl von 350 Gemeindegliedern).

(4) Für die Kirchengemeinden der Gruppe II gilt folgendes:

a) Soweit nach Abschnitt VI Nr. 1 und 3 FAO in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 5 und 6 der Durchführungbestimmungen (DB) zur FAO vom 25. Oktober 1973 (VBl. S. 103) die Zahl der Gemeindeglieder maßgebend ist, werden die Zahlen gemäß Absatz 2 verwendet.

b) Die Gemeinden können bei der Aufstellung des Haushaltsplans die Höhe einer etwaigen Zuweisung zum Schuldendienst gemäß Abschnitt VI Nr. 4 FAO (nach dem Schuldenstand vom 1. 1. 1974) selbst berechnen. Der Oberkirchenrat setzt sie bei der Prüfung der Haushaltspläne endgültig fest.

V. Ortskirchensteuer

A) Empfehlung der Landessynode

(1) Die Landessynode hat mit Beschluß vom 25. Oktober 1973 den Kirchengemeinden empfohlen, für den Haushaltszeitraum 1974/75 von der Erhebung der Kirchengrundsteuer abzusehen. Im Blick hierauf hat sie in Abschnitt I Nr. 4 der DB zur FAO den Gesamtschlüsselanteil der Kirchengemeinden auf 82,5 % (anstelle von bisher 80 %) erhöht und darüber hinaus in Abschnitt II der DB zur FAO für die Kirchengemeinden, die im Haushaltszeitraum 1974/75 erstmals von der Erhebung der Kirchengrundsteuer absehen, eine zusätzliche jährliche Zuweisung aus dem Härtestock in Höhe von 50 % der im Haushaltsplan für 1972/73 als Einnahme veranschlagten Kirchengrundsteuer beschlossen. Die wegfallende Einnahme aus der Kirchengrundsteuer ist damit ausgeglichen, zumal, da infolge der allgemeinen Zuwachsrate der Kirchensteuer vom Einkommen die Anteile der Kirchengemeinden sich ohnehin bereits erheblich erhöhen.

(2) Die Kirchengemeinderäte müssen möglichst bald die grundsätzliche Entscheidung darüber treffen, ob in ihrer Kirchengemeinde die Kirchengrundsteuer für den Haushaltszeitraum 1974/75 erhoben werden soll oder nicht. (Der Hebesatz für die Kirchengrundsteuer kann erst später durch Ortskirchensteuerbeschluß festgesetzt werden, wenn die neuen Bemessungsgrundlagen für die Kirchengemeinden bekannt sind — s. dazu nachstehend unter B).

(3) Der Grundsatzbeschluß, die Kirchengrundsteuer weiter zu erheben, muß dem Oberkirchenrat spätestens bis zum 1. März 1974 vorgelegt werden; ein späterer Eingang des Beschlusses macht es voraussichtlich unmöglich, rechtzeitig den Ortskirchensteuerbeschluß zu fassen und die Sollbücher (Hebelisten) für die Kirchengrundsteuer aufzustellen. Das hängt mit dem (nachstehend unter B geschilderten) Verfahren über die allgemeine Neu-Feststellung der Bemessungsgrundlagen zusammen.

B) Verfahren bei Weitererhebung der Kirchengrundsteuer

(1) Bemessungsgrundlagen für die Kirchengrundsteuer sind die Grundsteuermeßbeträge. Auf den 1. Januar 1974 findet eine Hauptveranlagung der Grundsteuermeßbeträge nach den Vorschriften des Bundesgesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. Oktober 1973 (BGBl. I S. 965 ff) statt. Dabei werden erstmals die auf den 1. Januar 1964 festgestellten neuen Einheitswerte des Grundbesitzes zugrunde gelegt. Das bedeutet, daß die Grundsteuermeßbeträge für alle Steuerpflichtigen neu festgesetzt werden, die neuen Grundsteuermeßbescheide aller steuerpflichtigen Gemeindeglieder (nicht nur — wie bisher — etwaige Änderungsbescheide) von der Kirchensteuerstelle beim Oberkirchenrat (oder den örtlichen kirchlichen Steuerveranlagungsstellen) bearbeitet und demgemäß die Steuerkarteien als Grundlage der Sollbücher (Hebelisten) für die steuererhebenden Kirchengemeinden neu aufgestellt werden müssen.

(2) Die Finanzverwaltung beginnt mit der Einteilung der neuen Grundsteuermeßbescheide voraussichtlich im April 1974. Bis zu diesem Zeitpunkt muß der Oberkirchenrat der Finanzverwaltung mitteilen, in welchem Umfang die Landeskirche Abschriften der neuen Grundsteuermeßbescheide benötigt. Zur Vermeidung von Gebühren für Grundsteuermeßbescheide, die nicht benötigt werden, zusätzlicher Kosten für eine nachträgliche Beschaffung der Bescheide sowie des weiteren mit der Bearbeitung der Bescheide verbundenen personellen und sachlichen Aufwands ist es unumgänglich, daß die Kirchengemeinderäte, die die Erhebung der Kirchengrundsteuer für die Jahre 1974 und 1975 beschließen wollen, dem Oberkirchenrat dies zu dem oben genannten Termin (1. März 1974) mitteilen. Diese Kirchengemeinderäte erhalten alsdann wegen des weiteren Verfahrens zur Feststellung des Haushaltsplans und des Hebesatzes der Kirchengrundsteuer (Ortskirchensteuerbeschluß) weitere Weisung.

VI. Ausgaben

A. Allgemeine Hinweise

(1) Die Ausgaben sind im Haushaltsplan sparsam, jedoch ausreichend zu bemessen. Die Mittel sind nach Maßgabe des Haushaltsplans so zu verwalten, daß alle notwendigen Ausgaben bis zum Schluß des Rechnungsjahres bestritten werden können. Für unvorhergesehene Ausgaben muß ein Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Plan-Ansätzen gesucht werden, sofern nicht zusätzliche Einnahmen zur Verfügung stehen. Unzulässig ist es, Ausgaben zu beschließen, für die keine Deckung vorhanden ist.

(2) Wesentliche Erhöhungen von Ausgabe-Ansätzen gegenüber dem Haushaltsplan 1972/1973 bitten wir — zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen — im Haushaltsplan selbst oder in einer Anlage zu erläutern.

(3) Bei Ansätzen genehmigungspflichtiger Ausgaben (z. B. Anstellung von Mitarbeitern, Vergütungserhöhungen), für die eine Genehmigung noch nicht beantragt ist, bitten wir, den Antrag hierfür mit besonderem Bericht unter Beifügung des Beschlusses des Kirchengemeinderats (in beglaubigter Abschrift) vorzulegen.

B. Personalausgaben

(1) Die Veranschlagung der Vergütungen für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter soll eine im Jahre 1974 voraussichtlich eintretende Erhöhung (etwa 8 %) enthalten. Dies gilt auch für Festvergütungen nebenberuflicher Mitarbeiter.

(2) Der obere Rahmen für die Wochenarbeitsstunde, die der Bemessung der Monatsvergütung für nebenberufliche Kirchendiener zugrunde gelegt werden soll (vgl. Abs. 2 und 3 der Bekanntmachung zur Durchführung der Richtlinien für die Anstellung von Kirchendienern vom 16. Dezember 1963 — VBl. S. 65 —), beträgt nach dem Stand vom 1. Januar 1973 19,— bis 24,— DM.

(Vgl. Abschnitt X der Bekanntmachung vom 23. 7. 1973 — VBl. S. 75 ff).

C. Ausgaben für die innerkirchliche Arbeit

Es sollte die besondere Sorge des Kirchengemeinderats sein, im Rahmen der verfügbaren Mittel Beträge für die innerkirchliche Gemeindegemeinschaft (Jugend-, Männer- und Frauenarbeit, Kirchenmusik, Gemeindegemeinschaften, Erwachsenenbildung, Rüstzeiten für kirchliche Mitarbeiter und Älteste, Pflegegemeinschaften) bereitzustellen. Auf die Bekanntmachung betreffend Zuschuß der Landeskirche für besondere kirchenmusikalische Zwecke vom 17. Mai 1971 (VBl. S. 78/79) wird verwiesen. Höhere Einnahmen an Opfern und Kirchensteuern ermöglichen die Bereitstellung höherer Mittel.

D. Ausgaben für diakonische Aufgaben und Entwicklungsdienst

Wir bitten, angemessene Mittel für die diakonischen Werke und Einrichtungen von örtlicher und überörtlicher Bedeutung vorzusehen. Für den „Kirchlichen Entwicklungsdienst“ (siehe dazu Gedr. Verhandlungen der Landessynode April 1969 S. 3 ff, S. 68 ff und vom Oktober 1971 S. 26, Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. 9. 1969 und vom 18. 8. 1971 Az. 44/81 — 14888/69 und 8919/71 betreffend Kirchlichen Entwicklungsdienst — Beitrag der Kirchengemeinden —) werden vom Anteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen bereits 4 % als Beitrag der Kirchengemeinden (vgl. Hst. 931.728 des Haushaltsplans der Landeskirche für 1974/75) vorweg entnommen und von der Landeskirchenkasse an den Ausschuß der EKD „Kirchliche Mittel für Entwicklungsdienst“ abge-

führt. Die Kirchengemeinderäte werden gebeten, nach Möglichkeit einen zusätzlichen Beitrag für den Entwicklungsdienst in den Haushaltsplan (Hst. 35.745) einzusetzen.

E. Bauaufwand

Auf die Notwendigkeit, für die laufende Unterhaltung der Gebäude die erforderlichen Beträge vorzusehen, wird hingewiesen. Der Instandhaltung der vorhandenen Gebäude gebührt der Vorrang vor etwaigen Neubauvorhaben (oder Rücklagen hierfür).

VII. Zuweisungen zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zum Besoldungsaufwand für solche Kirchenmusiker, die mit dem Dienst eines Bezirkskantors betraut sind, gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes, die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes betreffend, vom 5. Mai 1954 (VBl. S. 42) eine Zuweisung aus landeskirchlichen Mitteln, und zwar in Höhe von 35 % des Besoldungsaufwandes.

(2) Zur Besoldung sonstiger Kirchenmusiker kann einer Kirchengemeinde eine Zuweisung bewilligt werden, wenn die finanzielle Lage der Kirchengemeinde es erfordert (§ 15 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes).

VIII. Zuweisungen für Kindergärten und Krankenpflege-(Hauspflege-)Stationen

(1) Kirchengemeinden, deren jährliches Steueraufkommen 120 000 DM nicht übersteigt, können Zuweisungen aus zentralen Mitteln (Betriebszuschüsse) für diese Einrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhalten.

(2) Die Kirchengemeinden müssen sich entsprechend ihrem Steueraufkommen (Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen zuzüglich etwaiger Kirchengrundsteuer) an der Deckung der Ausgaben für Kindergärten und Krankenpflege-Stationen beteiligen, und zwar bei einem jährlichen Steueraufkommen

- bis 40 000 DM mit mindestens 20 %,
 - von mehr als 40 000
 - bis 80 000 DM mit mindestens 25 %,
 - von mehr als 80 000
 - bis 120 000 DM mit mindestens 30 %
- des Steueraufkommens.

(3) Für die Bewilligung von Zuweisungen für Kindergärten gilt folgendes:

a) Die Elternbeiträge sollen 35,— bis 48,— DM monatlich betragen und 40 % der Betriebskosten decken. Falls zur Deckung dieses Prozentsatzes höhere Elternbeiträge erhoben werden müßten, kann hiervon nur abgesehen werden, wenn die politische Gemeinde bereit ist, die entstehende Finanzierungslücke auszugleichen.

b) Die politischen Gemeinden müssen sich mit mindestens 50 % an den durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse nicht gedeckten Betriebskosten betei-

gen; anzustreben ist ein Beteiligungssatz von $66\frac{2}{3}$ ‰. Hierüber sollen Verträge mit den politischen Gemeinden entsprechend der Bekanntmachung vom 27. Juli 1973 (VBl. S. 88) abgeschlossen werden.

c) Die Landeszuschüsse müssen entsprechend dem Kindergartengesetz vom 29. Februar 1972 (mit späteren Änderungen — s. VBl. 1972 S. 73 ff, 1973 S. 89 —) sowie der hierzu ergangenen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten vom 14. Juli 1972 (VBl. S. 75), geändert gemäß den Bekanntmachungen vom 6. November 1972 (VBl. S. 126), vom 13. Juni 1973 (VBl. S. 67) und vom 21. Oktober 1973 (VBl. S. 98), beantragt werden.

(4) Für die Bewilligung von Zuweisungen für Krankenpflege-Stationen gilt folgendes:

a) Es müssen angemessene Mitgliedsbeiträge zur Krankenpflegestation (mindestens 2,50 DM monatlich) geleistet werden; von Nichtmitgliedern müssen bei Inanspruchnahme der Station angemessene Gebühren erhoben werden.

b) Die Ortskrankenkassen sollen nach Maßgabe der zwischen ihnen und dem Diakonischen Werk getroffenen Vereinbarungen zu angemessenen Zuschüssen herangezogen werden.

c) Der Träger der Sozialhilfe (politische Gemeinde/Landkreis) muß nach Maßgabe von § 10 Abs. 3, § 93 Abs. 1 BSHG die Einrichtung angemessen unterstützen. Ein Zuschuß in Höhe von 25 ‰ der Betriebskosten ist als Mindestbeitrag zu fordern. Muster für Zuschußanträge an die politischen Gemeinden haben wir den Kirchengemeinden bereits mit den Haushaltsplan-Vordrucken für 1972/73 übersandt. Weitere Exemplare können bei uns angefordert werden.

(5) Die Zuweisungen für Kindergärten und Krankenpflege-(Hauspflege-)Stationen werden bei der Prüfung der Haushaltspläne vom Oberkirchenrat festgesetzt.

IX. Vorlage der Haushaltspläne

Wir bitten, die Haushaltspläne unverzüglich im Entwurf aufzustellen und in doppelter Fertigung mit den erforderlichen Unterlagen alsbald zur Prüfung vorzulegen.

Karlsruhe, den 13. November 1973

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Löhr